



Freitag, 25. Februar 2022

Sehr geehrte Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler,

das Schulministerium hat in einer Mail vom 17. Februar angekündigt, Anpassungen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Corona-Betreuungsverordnung, an das veränderte Infektionsgeschehen vornehmen zu wollen. Dabei geht es vor allem um die schulische Testung, die uns ja bereits seit geraumer Zeit begleitet.

Eine Novellierung der Rechtsverordnung liegt zwar bisher noch nicht vor, es ist aber derzeit wohl (nur) beabsichtigt, die Schultests vor allem an den Grundschulen in einem anderen Verfahren als bislang durchzuführen. Für die weiterführenden Schulen ändert sich grundsätzlich nichts.

Die seit Jahresbeginn bestehende Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeitenden, an drei Tests pro Woche teilzunehmen, soll jedoch wieder auf die Personen beschränkt werden, die noch nicht über eine vollständige Immunisierung verfügen. Einen Überblick über die aktuell geltenden Regelungen zur Abgrenzung habe ich angefügt, rechtsverbindliche und stets aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS).



Da wir am Montag, dem 28.02.2022 einen beweglichen Ferientag haben, werden wir in der kommenden Woche am Dienstag (1.3.), Mittwoch (2.3.) und Freitag (4.3.) und in den Folgewochen im bekannten Rhythmus (Montag, Mittwoch, Freitag) in allen Klassen und Kursen zu Beginn des Schultages die Tests durchführen. Wegen der Karnevalstage bieten wir am Dienstag und am Mittwoch wieder Schultests „für alle“ an. Auch danach empfehle ich allen Schülerinnen und Schülern und allen Mitarbeitern, wenigstens einmal pro Woche freiwillig an den Schultests teilzunehmen. „Offizielle“ Testbescheinigungen können wir unabhängig vom Impfstatus nur ausstellen, wenn der Schüler an dem betreffenden Tag an einer Testung teilgenommen hat.

Schülerinnen und Schüler, die immunisiert sind, können dies wie gewohnt durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises (digitales „2G“-Zertifikat, ersatzweise der Impfausweis) im Sekretariat auf ihrem Schülerschein eintragen lassen. Die bereits ausgegebenen Bestätigungen gelten weiter. Beachten Sie bitte, dass auch bei einer Impfung mit dem Vakzin „Johnson&Johnson“ eine zweite Impfung zur vollständigen Immunisierung erforderlich ist; im Zweifelsfall sprechen Sie bitte mit Ihrem Arzt. Bei genesenen Schülerinnen und Schülern benötigen wir die Vorlage eines digitalen Genesenennachweises.

Schülerinnen und Schüler, die inzwischen bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder die diesen gleichgestellt sind („Booster“-Fälle), können auch dies (gesondert) auf dem Schülerschein eintragen lassen. Das hat sich in den vergangenen Wochen bewährt.

Mit Blick auf die anhaltend hohen Inzidenzen und die durchaus realistische Möglichkeit, sich trotz vorhandener Impfung mit dem Coronavirus zu infizieren und damit unter anderem zu einem potentiellen Überträger zu werden, gelten die allgemeinen Hygieneregeln („AHA+L“) unverändert weiter. Wir empfehlen das Tragen einer gut sitzenden FFP2-Maske, da eine solche das eigene Infektionsrisiko nachweisbar deutlich verringert. Die übrigen für den Zeitraum bis zu den Osterferien getroffenen Regelungen für unseren Schulbetrieb gelten ebenfalls weiter.

Wenn bei den regelmäßigen Schultests ein Kind ein positives Testergebnis hat, dann wird es umgehend zum Sekretariat gebracht. Wir informieren die Eltern, damit diese das Kind abholen und



so schnell wie möglich dem Arzt vorstellen oder ein Testzentrum aufsuchen; dort wird ein Kontrolltest veranlasst. Bis das Ergebnis dieses (PCR- oder Schnell-)Tests vorliegt, müssen sich das Kind und die Haushaltsangehörigen „absondern“, also in häusliche (Vorsorge-)Quarantäne begeben. Wenn der Kontrolltest negativ ist, kann das Kind unmittelbar in die Schule zurückkehren und meldet sich hier bitte unter Vorlage der Testbescheinigung im Sekretariat an. Handlungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage.

Das aktuelle Kriegsgeschehen in der Ukraine erfüllt uns alle mit großer Sorge, vor allem aber Mitgefühl mit allen unmittelbar und mittelbar Betroffenen. Unsere Gedanken und Gebete gelten den Menschen, die Opfer der Auseinandersetzungen sind, und den Verantwortlichen, dass sie gute und schnelle friedliche Lösungen finden.

Mit freundlichen Grüßen

Wann gelte ich als immunisiert? (vgl. Anlage 2 zur Corona-Schutzverordnung NRW)

1. Immunisierung nach Impfung

Bei allen zugelassenen Impfstoffen sind zwei Impfdosen (ggf. auch mit verschiedenen Vakzinen) nachzuweisen. Nach der zweiten Impfung müssen vierzehn Tage vergangen sein.

Nachweis: Digitales „2G“-Zertifikat, ersatzweise Impfausweis

2. Immunisierung nach Erkrankung

a. mit *anschließender* Impfung

Unmittelbar nach der Impfung gilt die Person als immunisiert.

Nachweis: Digitales „2G“-Zertifikat, ersatzweise PCR-Test und Impfausweis.

b. mit *vorheriger* Impfung

Hier sind vier Wochen nach dem positiven Test abzuwarten.

Nachweis: Digitales „2G“-Zertifikat, ersatzweise Impfausweis und PCR-Test.

c. *ohne* zusätzliche Impfung

Immunisierung gilt nur im Zeitraum 29 bis 90 Tage nach positivem Test.

Nachweis: Digitaler Genesenennachweis, ersatzweise PCR-Testbescheinigung.

Für den Nachweis ist in jedem Fall das digitale Zertifikat sinnvoll, das in vielen Apotheken kostenfrei erhältlich ist.